

## Stadt Hechingen

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 06.10.2022**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 FwG hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 06.10.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Satzungsänderung**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hechingen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „12€“ durch „14€“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird der Betrag „10€“ durch „14€“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 wird der Betrag „6€“ durch „10€“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1a) wird der Betrag „20€“ durch „22€“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 werden die Beträge beim Stv. Kommandant von „840€“ auf „900€“, beim Abteilungskommandant Hechingen Stadt von „1.620€“ auf „1.720€“, beim Stv. Abteilungskommandant Hechingen Stadt von „540€“ auf „600€“, beim Abteilungskommandanten von „210€“ auf „300€“, beim Stv. Abteilungskommandanten von „70€“ auf „150€“, beim Jugendfeuerwehrwart von „450€“ auf „480€“, beim Stv. Jugendfeuerwehrwart von „150€“ auf „180€“ und beim Truppmann/Truppführer – Ausbildung von „10€/je Std. Unterricht“ auf „14€/je Std. Unterricht“ abgeändert.
6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
Obmann der Altersabteilung mit 100€ Entschädigung pro Jahr  
Bereitschaft ZvD (Zugführer vom Dienst) mit 1,50€ Entschädigungssatz je Stunde

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 06.10.2022



Philipp Hahn

Bürgermeister

